

Aktuelle Informationen

**Ausgabe 1,
Januar und Februar
2015**

Public Services Legal News **Verkehr und Infrastruktur**

pwc

Vorwort

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

wir freuen uns, Ihnen die neueste Ausgabe unseres PDF-Newsletters *Public Services Legal News – Verkehr und Infrastruktur* übersenden zu können.

Mit unserem nunmehr auch in den Bundesländern Hessen, Rheinland. Pfalz, Saarland, Baden-Württemberg und Bayern erscheinenden Newsletter wollen wir den eiligen Leser auf prägnante und übersichtliche Weise über die aktuellen Themen aus den Bereichen Verkehr und Infrastruktur informieren. Sie profitieren dabei von dem Expertenwissen unseres 11-köpfigen ÖPNV-Teams an den Niederlassungen Düsseldorf, Frankfurt, Hannover und Hamburg (siehe hierzu Seite 10). Außerdem erhalten Sie Informationen zu unseren regelmäßig stattfindenden Praxisseminaren.

Viel Spaß beim Lesen.

Ihre

Christiane Kappe

Inhalt

Verkehr – Recht und Steuern	2
OLG Karlsruhe zum Einsatz von Freiwilligen für die Schülerbeförderung.....	2
BMWi: Vergabe ohne vorherigen Aufruf zum Wettbewerb hat bei Dringlichkeit strenge Voraussetzungen.....	3
Allgemeines Vergaberecht.....	4
Gesamtvergabe von Rechtsdienstleistungen mit anderen Beratungsleistungen ist unzulässig.....	4
Eckpunktepapier des Bundeskabinetts zur Reform des Vergaberechts.....	6
Neuordnung der Vergabekammern in NRW	8
Veranstaltungen.....	9
Das Team.....	10

Bestellung und Abbestellung..... 11

Verkehr – Recht und Steuern

OLG Karlsruhe zum Einsatz von Freiwilligen für die Schülerbeförderung

Das OLG Karlsruhe hat in einer kürzlich veröffentlichten Entscheidung (Beschluss vom 25.07.2014 - 15 Verg 4/14) vergaberechtliche Aussagen zum Einsatz von Angehörigen des Bundesfreiwilligendienstes (BFD) und anderen Freiwilligen bei der Beförderung von Schülern zu Sonderschulen und Sonderschulkindergärten getroffen.

Der Entscheidung lag eine europaweite Ausschreibung von Schülerbeförderungsleistungen für den Zeitraum von vier Schuljahren zugrunde. Gegenstand der Beförderungsleistung war der Transport von Schülern zu Sonderschulen und Sonderschulkindergärten. Für den Transport der Schüler waren auf Verlangen des Auftraggebers (im Folgenden: Schulträger) Begleitpersonen einzusetzen, die die zu befördernden Kinder und Jugendlichen unterstützen sollten. Durch einen teilnehmenden Bieter wurde die Ausschreibung u.a. mit dem Argument gerügt, dass der Einsatz von Angehörigen des Bundesfreiwilligendienstes (BFD) und anderer Freiwilliger als Begleitperson aus Gründen der Gleichbehandlung hätte ausgeschlossen werden müssen. Träger der gemeinnützigen Wohlfahrtspflege, wie z.B. das DRK, Johanniter oder Malteser, seien hierdurch in der Lage wesentlich geringere Lohnkosten zu kalkulieren und würden so vergaberechtswidrig bevorzugt. Dabei wies der Bieter darauf hin, dass gemeinnützige Organisationen im Vergleich zu gewerblichen Anbietern ohnehin weitgehende Begünstigungen (u.a. Umsatzsteuerprivileg) genießen, die sich regelmäßig auch in den angebotenen Wettbewerbspreisen niederschlagen würden. Der hierauf gestützte Nachprüfungsantrag blieb sowohl vor der Vergabekammer als auch vor dem OLG erfolglos.

Das OLG stellte zunächst klar, dass der Einsatz von Freiwilligen kein originärer Regelungsgegenstand des materiellen Vergaberechts ist. Stattdessen beurteile sich der zulässige Einsatz von Freiwilligen nach Gesetzen, die außerhalb des Vergaberegimes stehen. Dies gelte z.B. für das Bundesfreiwilligendienstgesetz (BFDG). Diese Gesetze seien selbstverständlich auch durch den Schulträger zu beachten. Demgegenüber verlange der vergaberechtliche Gleichbehandlungsgrundsatz allerdings nicht, dass gesetzlich veranlasste Vorteile für bestimmte Bietergruppen durch die Schulträger ausgeglichen werden. Das OLG stellte zudem klar, dass jeder Bieter selbst prüfen müsse, ob der Einsatz von Freiwilligen durch die gesetzlichen Vorschriften gedeckt ist.

Praxishinweis:

Die besprochene Entscheidung dürfte bei den relevanten Marktteilnehmern auf ein geteiltes Echo stoßen. Im Grundsatz gilt nunmehr, dass Schulträger bei der Ausschreibung von Transportleistungen zu Sonderschulen gegenüber gewerblichen Bietern nicht verpflichtet sind, den Einsatz von Freiwilligen durch Wohlfahrtsverbände und gemeinnützige Vereine auszuschließen. Den Schulträgern steht es demnach frei, die Ausschreibungsbedingungen weitgehend zugunsten von Wohlfahrtsverbänden und gemeinnützigen Vereinen auszurichten. Der Einsatz von Freiwilligen dürfte sich dabei insbesondere im Rahmen eines reinen Preiswettbewerbs besonders stark zugunsten der Wohlfahrtsverbände auswirken. Hier erweisen sich die geringeren Lohnkosten als massiver Wettbewerbsvorteil, der sich unmittelbar in der Höhe der Angebotspreise niederschlägt. Dieser Vorteil dürfte sich zudem durch die Einführung des gesetzlichen Mindestlohnes verstärken, da Freiwillige nicht durch das seit dem 01.01.2015 in Kraft getretene Mindestlohngesetz (MiLoG) erfasst werden. Im Übrigen verlangen auch die Landestariftreuegesetze zum Teil keine Verpflichtungserklärung für deren Entlohnung.

Um einen funktionierenden Wettbewerb zwischen gewerblichen Anbietern und Wohlfahrtsverbänden gleichwohl zu ermöglichen, bleibt zu überlegen, ob anstelle eines reinen Preiswettbewerbs auch qualitative Zuschlags-, Eignungs- oder Leistungskriterien in den Ausschreibungsbedingungen verankert werden. Beispielsweise können im Rahmen der Leistungsbeschreibung hohe fachliche Anforderungen an die einzusetzenden Begleitpersonale aufgestellt werden. Denkbar wären hier etwa besondere pädagogische Qualifikationen oder langjährige Erfahrungen beim Transport von Sonderschülern.

Von RA Sascha F. Schaefer, Tel.: +49 211 981-2549,
sascha.schaefer@de.pwc.com

BMWi: Vergabe ohne vorherigen Aufruf zum Wettbewerb hat bei Dringlichkeit strenge Voraussetzungen

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) hat ein aktuelles Rundschreiben zur Anwendung von § 3 Abs. 4 lit. d) EG-VOL/A, § 3 Abs. 4 lit. c) VOF und § 6 Abs. 2 Nr. 4 SektVO – Vergabe ohne vorherigen Aufruf zum Wettbewerb bei Vorlage von Dringlichkeit veröffentlicht.

Darin wird “nochmals auf den sehr engen Anwendungsbereich der Vorschriften” hingewiesen, “die aus äußerst dringlichen zwingenden Gründen Aufträge im Verhandlungsverfahren ohne Wettbewerb ermöglichen”.

Das Rundschreiben erläutert sodann eingehend die Voraussetzungen, die für einen Verzicht auf eine EU-weite Bekanntmachung vorliegen müssen.

So haben nach ständiger Rechtsprechung des EuGH die folgenden drei kumulative Tatbestandsvoraussetzungen vorzuliegen, um von der Pflicht zur EU-weiten Bekanntmachung abzuweichen:

- ein unvorhergesehenes Ereignis,
- dringende und zwingende Gründe, die die Einhaltung der in anderen Verfahren vorgeschriebenen Fristen nicht zulassen und
- ein kausaler Zusammenhang zwischen dem unvorhergesehenen Ereignis und der Unmöglichkeit die betreffenden Fristen einzuhalten.

Mit „unvorhergesehenem Ereignis“ seien dabei nur jene Umstände gemeint, mit denen bei der Planung nicht gerechnet werden konnte und die nicht vom Auftraggeber verursacht worden seien. Eine entsprechende „Dringlichkeit“ sei regelmäßig nur bei unaufschiebbaren Ereignissen anzunehmen, bei denen eine gravierende Beeinträchtigung für die Allgemeinheit drohe, wie etwa durch einen schweren, nicht wieder gutzumachenden Schaden. Bloße wirtschaftliche oder haushaltsrechtliche Erwägungen reichten hierfür hingegen nicht aus. Ausnahmen bildeten lediglich wirtschaftliche Notlagen wie bei einer Finanzkrise. Das unvorhergesehene Ereignis müsse es sodann unmöglich machen, die vorgeschriebenen Fristen einzuhalten.

Praxishinweis:

Das BMWi macht mit seinem Rundschreiben eindringlich auf die Risiken eines Verzichts auf einen Teilnahmewettbewerb aufmerksam, da die engen Voraussetzungen der „Dringlichkeit“ einen Verzicht der Bekanntmachung leicht angreifbar machen. Das BMWi warnt insofern nachdrücklich davor leichtfertig mit diesen Voraussetzungen umzugehen und empfiehlt im Zweifelsfall die rechtliche Hilfe Dritte zu Rate zu ziehen.

Das BMWi will in seinem originär an die Bundesressorts, die Länder und die nachgeordneten Behörden des BMWi adressierten Rundschreiben nochmals für die strengen Vorgaben des Vergaberechts sensibilisieren. Dem Grunde nach gelten die Inhalte des Rundschreibens jedoch für alle Vergabestelle. Die zunehmende Zahl der Vergabenachprüfungsverfahren auf den verschiedenen Ebenen lässt mithin ein Vorgehen der Vergabestelle nach dem „Sankt-Florians-Prinzip“ als äußerst risikobehaftet und im Ergebnis fahrlässig erscheinen.

Von RA Dr. Christian Behling, Tel.: +49 69 9585-3180,
christian.behling@de.pwc.com

Allgemeines Vergaberecht

Gesamtvergabe von Rechtsdienstleistungen mit anderen Beratungsleistungen ist unzulässig

Öffentliche Auftraggeber wie etwa die ÖPNV-Aufgabenträger neigen dazu, rechtliche Beratungsleistungen gemeinsam mit sonstigen Beratungsleistungen (im Fall der ÖPNV-Aufgabenträger: Verkehrsplanung) auszuschreiben. Je komplexer das Beschaffungsvorhaben, desto sinnvoller erscheint dieses Vorgehen: Es

erspart nicht nur Mehraufwand im Rahmen der Ausschreibung als solchen, sondern reduziert darüber hinaus Kommunikations-, Management- und Koordinierungsprobleme sowie Haftungsrisiken.

Dieser Vorgehensweise hat die Vergabekammer (VK) Brandenburg mit Beschluss vom 3. September 2014 (Az.: VK 14/14) einen Riegel vorgeschoben. In dem konkreten Fall wollte der öffentliche Auftraggeber (Antragsgegnerin) ihr Verwaltungsnetzwerk erweitern, über das sämtliche Stellen der Landesverwaltung ihre elektronische Datenkommunikation betreiben. Zu diesem Zweck schrieb sie die dazu benötigten rechtlichen und technischen Beratungsleistungen europaweit aus. Eine Unterteilung in Fachlose erfolgte nicht.

Nach Auffassung der VK Brandenburg verstieß diese einheitliche Ausschreibung von technischem und rechtlichem Know-how gegen das Gebot der losweisen Vergabe (§ 97 Abs. 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, GWB). Von diesem Gebot dürfe nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen abgewichen werden, bei denen ein umfangreiches Projektmanagement zwischen den verschiedenen Disziplinen zwingend erforderlich ist. Der bloße Verweis der Antragsgegnerin, dass mit der losweisen Vergabe die Gefahr von Kommunikationsdefiziten und ein erhöhter Koordinationsaufwand verbunden sei, genüge nicht. Dieses Risiko und dieser Mehraufwand lägen in der Natur der Sache und seien bei jeder losweisen Vergabe anzutreffen.

Nur am Rande – sozusagen als „obiter dictum“ – verweist die VK darauf, dass die Gesamtvergabe von rechtlichen und technischen Beratungsleistungen auch standes-, berufs- und steuerrechtliche Probleme aufwirft.

Praxishinweis:

Die Entscheidung mag auf den ersten Blick überraschen. Denn seit dem Beschluss des Oberlandesgericht (OLG) Celle vom 26. April 2010 (Az. 13 Verg 4/10) wurde die Gesamtvergabe der unterschiedlichen Beratungsdienstleistungen recht großzügig gehandhabt. Auf den zweiten Blick erscheint der VK-Beschluss allerdings konsequent: Die in der OLG Celle-Entscheidung vorliegende Sonderkonstellation, in der es um die Entwicklung hochkomplexer ÖPP-Modelle unter Inanspruchnahme verschiedener Fachdisziplinen ging, ist mit der hier vorliegenden Verschränkung von rechtlicher und technischer Beratung nicht zu vergleichen.

Öffentlichen Auftraggebern ist vor diesem Hintergrund zu raten, zunächst den Umfang der externen Beratungsleistungen (z.B. Juristen, Verkehrs- bzw. Bauplaner, IT-Techniker, Unternehmensberater, Architekten, Ingenieure) abzuschätzen. Dabei gilt: Je komplexer das konkrete Beschaffungsvorhaben ist und je mehr die einzelnen Beratungsleistungen miteinander verzahnt sind, desto eher ist eine Ausschreibung in einem Los gerechtfertigt.

Umgekehrt gilt für Bieter: Handelt es sich um eine Ausschreibung, bei der lediglich ein Austausch zwischen verschiedenen Disziplinen erforderlich ist, könnte die Gesamtvergabe gegen das Gebot der losweisen Vergabe verstoßen. Eine Komplettberatung aus einer Hand – sei es als Bietergemeinschaft, sei es unter

Einschaltung eines Nachunternehmers – ist jedenfalls dann mit Erfolg angreifbar, wenn der öffentliche Auftraggeber damit lediglich einem organisatorischen Mehraufwand vorbeugen oder eine günstige Haftungssituation herbeiführen möchte.

Von RA Bettina Werres, Tel.: +49 211 981-4966, bettina.werres@de.pwc.com

Eckpunktepapier des Bundeskabinetts zur Reform des Vergaberechts

Das Bundeskabinett hat am 7. Januar 2015 ein Eckpunktepapier zur Reform des Vergaberechts verabschiedet. Hintergrund sind die Vergaberichtlinie 2014/24/EU, die Sektorenrichtlinie 2014/25/EU und die Konzessionsrichtlinie 2014/23/EU, welche bis April 2016 umzusetzen sind. Das Papier skizziert die geplanten strukturellen und inhaltlichen Reformen. Diese sollen ein einfacheres, effizienteres und schnelleres Vergabeverfahren ermöglichen.

- Reform der Vergaberechtsstruktur

Ziel ist die Reform der komplexen Struktur des Vergaberechts. Die wesentlichen gesetzlichen Vorgaben für Vergaben oberhalb der Schwellenwerte werden weiterhin in einem überarbeiteten Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) statuiert. Die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen Teil A (VOL/A) und die Vergabeordnung für freiberufliche Dienstleistungen (VOF) werden in die Vergabeverordnung (VgV) integriert. Des Weiteren ist für die Umsetzung der Konzessionsrichtlinie eine eigenständige Rechtsverordnung geplant.

- Erleichterung bei der Wahl der Verfahrensart

Der Vorrang des offenen Verfahrens wird aufgehoben, so dass Auftraggeber zukünftig zwischen offenem und nichtoffenem Verfahren wählen können.

- Einhaltung der Tariftreue und des gesetzlichen Mindestlohns

Im GWB soll geregelt werden, dass die Regelungen für allgemeinverbindlich erklärte Tarifverträge und ein bundesweiter gesetzlicher Mindestlohn einzuhalten sind.

- Berücksichtigung vergabefremder Belange

Die öffentliche Hand soll verstärkt die Möglichkeit erhalten, soziale, ökologische und innovative Aspekte zu berücksichtigen.

- Vereinfachung der Regeln zur Eignungsprüfung

Die Einführung der Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung soll es Bietern ermöglichen, eine standardisierte Eigenerklärung einzureichen. Nachweise und

Bescheinigungen sollen ausschließlich von Bietern eingereicht werden, die für den Zuschlag in Betracht kommen.

- Mittelstandsfreundliche Vergabe

Geplant ist die Erhaltung des im GWB verankerten Grundsatzes der Losaufteilung. Des Weiteren soll bei kleinen und mittleren Unternehmen der Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit durch eine Höchstgrenze für den Mindestumsatz erleichtert werden.

- Aufrechterhaltung kommunaler Handlungsspielräume im Bereich der Daseinsvorsorge

Ferner wird normiert, wann Kommunen zentrale Leistungen der Daseinsvorsorge selbst oder gemeinsam mit anderen Kommunen erbringen können.

- Elektronische Kommunikation

Angebote müssen künftig elektronisch eingereicht werden. Dies soll einen wesentlichen Beitrag zur Vereinfachung und Transparenz des Verfahrens darstellen. Aufgrund des Umstellungsaufwandes sollen die Vergabestellen die Umsetzungsfrist für die Einführung der elektronischen Kommunikation voll ausschöpfen können.

- Bundesweites Register gegen Wirtschaftskriminalität

Des Weiteren ist – ähnlich wie dies etwa bereits in Nordrhein-Westfalen mit dem sog. Korruptionsbekämpfungsgesetz der Fall ist – die Einführung eines zentralen bundesweiten Vergabeausschlussregisters geplant, mit dem öffentliche Auftraggeber von Wirtschaftsdelikten erfahren können. Zudem sollen Einzelheiten der Ausschlussgründe und der Selbstreinigung zukünftig im GWB geregelt werden.

- Zeitplan der Umsetzung

Der Zeitplan sieht vor, dass bereits in diesem Frühjahr ein Kabinettsbeschluss zur GWB-Novelle gefasst wird. Das Gesetzgebungsverfahren soll in diesem Jahr durchgeführt und beendet werden. Das neue Vergaberecht würde damit fristgerecht am 16. April 2016 in Kraft treten.

Praxishinweis:

Ob die Anwenderfreundlichkeit tatsächlich durch die Reform des Vergaberechts verbessert wird, bleibt abzuwarten. Trotz der geplanten Reform des GWB und der VgV werden weiterhin verschiedene Regelungsebenen bestehen. Da im Moment noch kein Gesetzesentwurf vorliegt, ist offen, wie der Bundesgesetzgeber die Vorgaben der Richtlinien umsetzen wird. Dies gilt insbesondere für den ÖPNV-Bereich. Wir werden weiter berichten.

Von RA Nils Rickert, Tel.: +49 211 981-2886, nils.rickert@de.pwc.com

Neuordnung der Vergabekammern in NRW

Seit dem 1. Januar 2015 gibt es in Nordrhein-Westfalen nur noch zwei Vergabekammern. Mit Jahresbeginn trat die Verordnung über die Einrichtung und Zuständigkeit der Vergabekammern im Nachprüfungsverfahren für die Vergabe öffentlicher Aufträge (Zuständigkeitsverordnung Nachprüfungsverfahren – ZuStVO NpV NRW) in Kraft.

Durch die Verordnung wurden die bislang bestehenden fünf Vergabekammern mit Sitz bei jeder Bezirksregierung aufgelöst. Es wurden für die Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold und Münster die Vergabekammer Westfalen mit Sitz in Münster und für die Regierungsbezirke Düsseldorf und Köln die Vergabekammer Rheinland mit Sitz in Köln und mindestens einem Spruchkörper in Köln und Düsseldorf eingerichtet. Die örtliche Zuständigkeit der Vergabekammer Westfalen und Rheinland richtet sich danach, in welchem räumlichen Bezirk die jeweilige Vergabestelle des Auftraggebers ihren Sitz hat.

Bereits anhängige Nachprüfungsverfahren bei den bisher bestehenden Vergabekammern in Arnsberg, Detmold und Münster werden von der Vergabekammer Westfalen, bei den Vergabekammern in Köln und Düsseldorf von der Vergabekammer Rheinland übernommen und bearbeitet.

Von RA Nils Rickert, Tel.: +49 211 981-2886, nils.rickert@de.pwc.com

Veranstaltungen

ÖPNV – Roadshow 2015 - Vorankündigung

Wie bereits seit 2008 wollen wir auch in diesem Jahr den Beteiligten im ÖPNV – angefangen von Unternehmen über Aufgabenträger und Verbünde bis hin zu Ministerien und Behörden - ein Forum geben, sich über neueste rechtliche und wirtschaftliche Entwicklungen im ÖPNV zu informieren und auszutauschen.

Wir möchten Sie herzlich zu unserer Roadshow ÖPNV 2015 einladen.

Sie haben die Wahl zwischen folgenden Terminen und Standorten:

***17. November 2015 von 12:00 Uhr – 16:30 Uhr, Roadshow
PWC-Niederlassung Düsseldorf***

***24. November 2015 von 12:00 Uhr – 16:30 Uhr, Roadshow,
PWC-Niederlassung Hannover***

***26. November 2015 von 12:00 Uhr – 16:30 Uhr, Roadshow,
PWC-Niederlassung Hamburg***

Wie immer ist die Teilnahme für Sie kostenfrei.

Notieren Sie sich jetzt Ihren Wunschtermin.

Wir freuen uns auf Sie!

Weitere Informationen erfragen Sie bitte bei

Frau RA/StB Christiane Kappe

Tel.: +49 211 981 - 2700, christiane.kappe@de.pwc.com

Das Team

Für Ihre Fragen, Hinweise und Anmerkungen zum Newsletter stehen Ihnen die nachfolgenden Ansprechpartner gern zur Verfügung. Wir freuen uns auf Ihr Feedback.

RA/StB Christiane Kappe

Tel.: +49 211 981-2700
christiane.kappe@de.pwc.com

RA/StB Michael Prechtl

Tel.: +49 211 981-4775
michael.prechtl@de.pwc.com

RA Jörg Manka

Tel.: +49 211 981-4737
joerg.manka@de.pwc.com

RA Bettina Werres

Tel.: +49 211 981-4966
bettina.werres@de.pwc.com

RA/StB Maren Weber

Tel.: 49 69 9585-5853
maren.weber@de.pwc.com

RA Erik Pelizäus

Tel.: +49 40 6378-1323
erik.pelizaeus@de.pwc.com

RA Sascha Schaefer

Tel.: +49 211 981-2549
sascha.schaefer@de.pwc.com

RA Jurkea Wachtendorf

Tel.: +49 40 6378-1258
jurkea.wachtendorf@de.pwc.com

RA Nils Rickert

Tel.: +49 211 981-2886
nils.rickert@de.pwc.com

RA Stefan Bahrenberg

Tel.: +49 211 981-2242
stefan.bahrenberg@de.pwc.com

RA Dr. jur. Christian Behling

Tel.: +49 69 9585 3180
christian.behling@de.pwc.com

Bestellung und Abbestellung

Für Fragen stehen Ihnen die in dem Newsletter genannten Ansprechpartner gerne zur Verfügung.

Sollten weitere Personen Interesse an diesem Newsletter haben, können Sie diese E-Mail gerne weiterleiten.

Die Interessenten können sich hier anmelden: SUBSCRIBE_PS_Legal_News_Verkehr_und_Infrastruktur@de.pwc.com.

Sofern Sie unseren Newsletter zukünftig nicht mehr erhalten möchten, bitten wir Sie um eine kurze Benachrichtigung an UNSUBSCRIBE_PS_Legal_News_Verkehr_und_Infrastruktur@de.pwc.com.

Die Beiträge dieser Publikation sind zur Information unserer Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© Oktober 2012 PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwaltskanzlei. Alle Rechte vorbehalten.

„PwC Legal“ bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwaltskanzlei, die zum Netzwerk von PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) gehört. Jede der Netzwerkgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.